Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1883

152 (29.6.1883)

Beilage zu Mr. 152 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 29. Juni 1883.

29) Jahresbericht bes Großh. Bab. Ministeriums bes Innern über feinen Geschäftstreis für die Jahre 1880 und 1881. 5) Gemeinnünige Anftalten. Wohlthätigteite- und

Armenwefen. Stiftung swefen.

Bu bem Befdaftetreife bes Minifteriums bes Innern gehörte porbem . oberfte Aufficht über fammtliche Stiftungen. In Folge ber allerhöchstelandesherrlichen Berordnung vom 20. April 1881 über bie Organisation ber oberen Staatsbeborben ift bie Ausübung biefes Zweiges ber ftaatlichen Thatigkeit in Sinficht auf bie firchlichen und jenen Theil ber weltlichen Stiftungen, welche Unterrichtszweden (im weiteren Ginne bes Bortes) gewidmet find , nunmehr auf bas Großh. Minifterium ber Juftig,

bes Rultus und Unterrichts übergegangen.

Die Rechtsverhaltniffe ber Stiftungen im Allgemeinen und die Musibung ber ftaatlichen Auffichtsrechte über biefelben haben fich in der Zeit vor und nach der Durchführung bes Gefetes vom 5. Mai 1870 über bie Rechtsverhaltniffe und bie Berwaltung ber Stiftungen im Befentlichen folgenbermagen geftaltet. Bie nach gemeinem beutschen Rechte, fo wurden im Großbergogthum bie Stiftungen von jeber als felbftanbige Bermögenstomplere behandelt, die burch die ftaatliche Genehmigung mit bem Rechte von Rechtssubjetten ausgestattet find. Ihre Zwedbestimmung umfaßt bie Erfüllung öffentlicher, im weiteften Ginne bes Wortes gemeinnütlicher Bedürfniffe, fei es ber religiöfen Gottesverehrung in allen ihren Formen (firchliche), fei es bes Wohlthätigkeits= und Bilbungstriebes (weltliche Stiftungen). Das gemeinfame Mertmal biefer zwei Sauptarten von Stiftungen liegt barin , bag bie Befriedigung ber Bedürfniffe, für welche bas Stiftungsvermögen bestimmt ift, entweber unmittelbar gu ben nothwendigen Mufgaben bes Staates felbft ober ber im Staate beftebenben öffent= lich-rechtlichen Rorporationen (ber Rirchen, Rreife, Gemeinden u. bergl.) gebort, fo bag - infoweit folde Stiftungen nicht borhanden maren - birette Leiftungen bes Staates ober ber genannten Rorpericaften eingutreten hatten : ober bag fie boch me= nigftens mittelbar für bie 3mede bes Staates, ber Rirchen, Gemeinden zc. forderlich , nutbringend und munfchenswerth erfdeint. Dit Rudficht auf biefen öffentlichen Charafter ber Stiftungsaufgaben, ferner im Sinblid auf bie große Rabl ber im Lanbe bestehenben Stiftungen und auf die bebeutenben Bermögens= erträge, über welche biefelben gu berfügen haben, mußte es für die Staatsverwaltung von jeber von bochfter Wichtigkeit fein, einerfeits ben unberfehrten Fortbeftand und bas entfprechende Anwachsen ber Stiftungen unter ihren Schutz gu ftellen , anderfeits aber auch burch ftete und wirkfame Aufficht über bie Ber= waltung und Berwendung bes Stiftungsvermögens fich barüber ju verläffigen, bag bie 3medbeftimmungen ber Stiftungen in ber That bollftanbig erfüllt und bon beren Mitteln feine migbrauch= lichen Berwendungen gemacht werben; babei war naturgemäß ben gunachft an ben bezüglichen Aufgaben betheiligten öffent= lich = rechtlichen Rorporationen eine entfprechende Mitmirfung gu

Das Grundpringip, bag ber Staatsgewalt Bflicht und Befugniß gutomme, über fammtliche Stiftungen jeber Art bie oberfte Aufficht gu führen, mar auch in ber binter ber Befetgebung von 1870 gurudliegenben Beitperiobe ftets in Geltung; baffelbe hatte aber in ber Durchführung im Gingelnen theilweife nicht gu genugenber Rlarbeit gelangen fonnen, theilmeife mar es, wenn auch nur burch Bestimmungen proviforifcher Ratur , gerabezu verfchleiert worben. Bei einem Rudblid auf ben Rechtszuftanb, ber in ber Beit bor bem Gefete bom 5. Dai 1870 in Geltung gemefen ift, muß swifden ben brtlich en, b. b. jenen Stiftungen, welche ihre Birtfamteit auf eine einzelne Gemeinde ober auf mehrere Gemeinden beffelben Amtsbezirts befchranten , und ben allgemeinen (Diftritts- und Landes-) Stiftungen unterfchies ben werben, beren Bobithaten für größere Landestheile ober für bas gange Staatsgebiet bestimmt finb. Die örtlichen Stiftungen

jeder Art, mochten fie firchlichen ober weltlichen Zweden bienen ober gemifchter Ratur fein, unterftanben, mit einigen unten ans guführenden Ausnahmen, ber Bermaltung ber auf Grund bes Gefetes vom 9. Ottober 1860 über bie Stellung ber Rirchen und firchlichen Bereine im Staate und ber bagn erlaffenen Bollaugsperordnungen gebilbeten bezw. in Gemäßheit ber Berordnung bom 15. Dai 1833 icon vordem eingerichteten firchlichen Ortebeborben (tatholifde Stiftungetommiffionen, eban= lifche Rirchengemeinbe = Rathe, ifraelitifche Synagogenrathe). hiervon machten nur die örtlichen Unterrichtsftif= tungen, welche burch § 20 bes Gefetes bom 8. Marg 1868 über ben Elementarunterricht ben Dris-Schulräthen gugewiefen waren, und biejenigen Fonds eine Ausnahme, bezüglich welcher burch besondere flifterische Anordnungen eigene Bermaltungsorgane geschaffen und in biefer Gigenschaft von ber Staats= Auffichtsbehörbe anerkannt worden waren. Die genannten firch= lichen Ortsbeborben hatten übrigens nur biejenigen Stiftungen traft eigenen Rechts und unter Bugrundlegung ber bon bem Ratholifden Dberftiftunggrath und Evangelifden Dberfirdenrath erlaffenen Inftruttivanweifungen gu bermalten, welche burch bie landesherrlichen Berordnungen über bie Berwaltung bes fa= tholifden und bes evangelifden Rirdenvermogens als fird. liche Stiftungen anerkannt worden waren, mahrend ihnen bie gleichen Funktionen binfichtlich ber meltlich en Ortsfonds nur burch, jeber Beit widerruflichen, ftaatlichen Auftrag in provis forifder Beife übertragen maren und bei biefer Bermaltung bie feitens ber Staatsregierung erlaffenen Bermaltungsinftruttionen vom 21. Rov. 1820 (fatholifde) und vom 10. Dai 1825 (evangelifde Stiftungen) in Anwendung gu tommen hatten. Die Aufficht über bie Berwaltungsführung biefer Ortsbehör= ben einschließlich ber Rechnungsabhör batte binfichtlich ber firch= lichen Stiftungen ber driftlichen Ronfeffionen ber Ratholi= iche Dberftiftungsrath und ber Evangelifche Dberfirchenrath gu beforgen, mabrend biefe Buftanbigfeiten bin= fictlich ber weltlichen Ortsftiftungen und bezüglich aller ifraelitifchen Lotalfonds ben Begirtsamtern (burch § 6 ber Bollzugsverordnung zum Berwaltungsgefete und burch ben Minifterialerlaß bom 25. Dai 1866) übertragen waren. Die Dberauffichtsbehörde bilbete hinfichtlich ber Boblthatigfeites und aller ifraelitifchen Orteftiftungen ber feit 1864 be= ftebende Berwaltungshof, für bie Schul- und Unterrichts= ftiftungen mit örtlicher Begrengung ber 1862 errichtete Dber =

Die allgemeinen (fog. Diftritts- und Landes-) Fonds und beren Berrechnungen waren früher alle ber Leitung und Aufficht ber Großh. Rreisregierungen unterftellt gewefen. Erft im Un= fcluß an die Neugestaltung ber Gefetgebung über die Rirchen und firchlichen Bereine bom Jahre 1860 und die landesherrlichen Ber= ordnungen über die Bermaltung bes tatholifden und evangelifden Rirchenvermögens wurden bie als firchlich betrachteten Fonds ausgeschieden und der Berwaltung des Ratholischen Oberftiftungsraths und bes Evangelifden Oberfirdenraths überwiefen, welchen Beborben auch die Brimarabhor ber Rechnungen diefer Stiftungen guftand, mahrend die Oberabhor bem Ordinariate gu Freiburg und ber evangelifden Generalfpnobe überlaffen, babei aber ausgesprochen murbe, bag auf ben Antrag berfelben bie Großh. Dberrechnungstammer mit ber Bornahme biefes Befchafts betraut werden fonne. Das lettgebachte, etwas anomale Berhalt= niß bat, beiläufig bemerft, in Folge ber Reugeftaltung ber Dber= rechnungstammer burch bas Gefet bom 25. Auguft 1876 unb bie Bollaugeverordnung vom 14. Dezember 1878 gu befteben aufgebort. Sinfictlich ber allgemeinen ifraelitifchen Fonds von firchlicher Ratur murbe bie Aufficht und Rechnungs= abbor, in Ermangelung von Revifionsperfonal bei ber ifroelitis ichen Rirchenoberbeborbe (bem Dberrathe), bem Grogh. Bermaltungshofe überwiesen. Die Berwaltung der weltlich en Siiftungen allgemeiner Art (Diftrifts- und Landesftiftungen)

einschließlich ber Rechnungsabhör murbe, fomeit Bobltbatiateits= ftiftungen in Frage kamen, Sache bes Berwaltungshofes (§ 8 ber Bollaugsverorbnung aum Berwaltungsgefet), beguglich ber Unterrichtsftiftungen, wogu auch die ben Mittelfculen bes Lanbes gewidmeten gegählt werben, Sache bes Großh. Dbericulraths. Die oberfte Aufficht und die Dberabhor ber Rechnungen gebachter allgemeiner Fonds fand bem Dinifterium bes Innern gu, welchem auch bie unmittelbare Leitung und Berwaltung der für die brei Dochschulen des Landes errichteten Stiftungen zugewiesen war.

Un Stelle bes bis babin in Beltung gemefe= nen theilweife etwas untlaren und undurch= fichtigen Rechtszuftanbes trat im Sabre 1870 bas Gefet über bie Rechtsverhaltniffe und bie Bermaltung ber Stiftungen, burch welches eine vollftanbige und abichliegenbe Regelung bes Redts ber Stiftungen berbeigeführt murbe.

Die michtigften Grundfate biefes Befetes find in Rurge gu=

fammengefaßt folgende:

a. Reine Stiftung tann ohne Benehmigung bes Staats gur Entftebung tommen, teine beftebenbe Stiftung tann ohne flaatliche Benehmigung burch Schenfung, Bermachtniß ober Buftiftung Bermögen erwerben.

b. Jebe genehmigte Stiftung erlangt mit ber Staatsgenehmis gung fraft Gefetes bie Gigenschaft eines felbftanbigen Rechtsfubietts : folgeweife tann feine Stiftung im Gigenthum eines anbern Rechtssubjetts (fei es einer Rorporation

ober eines Brivaten) fleben.

c. Alle Stiftungen find bem für fie maggebenden Bwede gu erhalten und zu diefem Behufe unter bie Garantie bes Staats gestellt. Berwendung von Erträgniffen bes Stiftungsvermögens gu anbern als ftiftungsgemäßen Zweden ift baber nur in bem Fall geftattet, wenn es fich um Ertragsüberschüffe handelt. Stiftungen, beren Zwedserfüllung unmöglich geworben ift , muffen einer permanbten Beftim= mung jugemiefen werben.

d. Alle Stiftungen , welche 3wede fie auch verfolgen mogen, unterliegen ber oberften Aufficht bes Staates in Begug

auf ihre Bermaltung und Bermögensführung.

e. Alle gufunftigen Stiftungen fonnen nur entweber firchliche ober weltliche fein. Dene Stiftungen, beren Zwedbeftimmung auf Bedürfniffe beiberlei Art gerichtet ift, find alsbalb gu trennen. Beflebenbe gemifchte Stiftungen bleiben vorläufig unverändert, es fonnen jeboch bie ftaatlichen wie bie firch= lichen Auffichtsbehörden jeberzeit die Durchführung ber Trennung verlangen. Das Gefet bestimmt genau, welche Stiftungszwede als firchliche gu betrachten find.

f. Die Leitung bes Stiftungsmefens ift Sache ber Staats= verwaltung; ben Berwaltungsgerichten und ben bürgerlichen Berichten fteht binfichtlich ber Stiftungen nur eine gefetlich

genau begrengte Rompeteng gu.

g. Die Berwaltung ber örtlichen weltlichen Stiftungen, foweit biefelbe nicht ben Orts-Schulrathen gugetheilt ift, wird ben politifden Gemeinden gur Beforgung burch beren gefenliche

Organe überwiefen.

h. Bei fünftigen Stiftungen tonnen nur unter ben gefetlich naber bestimmten Borausfepungen und Beidrantungen befonbere, bon ben regelmäßigen abweichenbe Stiftungs-Berwaltungsorgane eingefett werben; wo folde foon bon früher ber bestanden haben, bleiben fie im Allgemeinen aufrecht erhalten, wenn nicht angunehmen ift, bag die Willensmeinung bes Stifters nur barauf gerichtet mar, ber gur Beit ber Errichtung ber Stiftung gefetlich berufenen Beborbe bie Bermaltung gu übertragen.

i. Die näheren Bestimmungen , nach welchen bie Berwaltung

Staatsbeborbe zu erlaffen.

Berg und Welt. Rovelle bon Dtfrib Dhylius. (Fortfetung.)

Mis nach einer halben Stunde bie Birthichafterin ericbien, um Ismenen die für fie bestimmten Bimmer anzuweifen , hatte bie junge Frau allerbings Dabe, einen Schrei ber Ueberrafchung gu unterbruden, benn eine Bracht und Glegang, wie fie ihr in biefen vier hoben und geräumigen Gemächern und beren gangen Einrichtung entgegentrat, batte fie noch nie geabnt, geschweige benn gefeben, und ihre lleberrafchung flieg noch, als eine bubiche und elegante Bofe fich ibr borftellte und als bie fpezielle Dienerin ju ertennen gab , welche ber Berr Graf für Frau v. Balch engagirt habe. Reben ihren vier Bimmern waren noch zwei für Leo und beffen Bonne, eine freundliche altere Frau, welche fich nun Ismenen ebenfalls borftellte und bie Bflege und Aufficht bes Rnaben übernahm.

Ismenen war's, als ob fie traume , und fie mußte ihre gange Faffung jufammennehmen, um fich bor ben Domeftiten feine Bloge ju geben, als fie ihren Galon, ihr Bonboir, ihr Schlafund ibr Anfleidezimmer mit all biefem Lugus von Dobeln, Gemalben , Stulpturen , Rippfachen , ber fleinen Bibliothet , bem Damen-Schreibtifch und bem prächtigen Flügel, von bem fie leiber teinen Bebrauch machen tonnte, mufterte. In biefer angenehmen Befdaftigung und Unterhaltung ward fie von ber Bofe unterbrochen, welche fragte, ob fie ber gnabigen Frau bei ber Toilette für bie Tafel helfen burfe, welche in einer halben Stunde

"Ift mein Roffer icon heraufgebracht?" fragte Ismene und flaunte von neuem, als bie Bofe fragte, ob bie gnabige Frau fich nicht ber reichen Garberobe bebienen wolle, für welche ber Berr Graf geforgt habe und von ber man erft ermitteln muffe, ob bie Roben auch ber gnabigen Frau auf ben Leib pagten? Damit zeigte fie Ismenen bie Schränte voll wunderbarer Schate bon Roben und fonftigen Rleibern von Atlas, Geibe, Sammet,

Spiten, Chawle und Bugartiteln aller Art, welche ber Graf für feine Entelin aus Baris und Wien batte tommen laffen , bie Schublaben boll Chemifetten, Sanbichuben, Scharpen , Banbern und allen möglichen anberen Toilettengegenftanden, benn für alle Bedürfniffe mar überreich geforgt, und alles, mas Ismenen fab, übertraf ihre fühnften Bünfche und Traume.

Dit Silfe ber Bofe mablte Ismene eine einfache Salbtoilette, ließ fich bon ber Dienerin friffren und herausputen und mit einem iconen Barure bon Ebelfteinen ichmuden, welche fie in einem Etni auf ihrem Buttifche gefunden hatte. Als bie Toilette pollenbet mar, trat fie balb neugierig, halb angftlich por einen ber großen Spiegel, um fich barin gu betrachten, und ftaunte felbft nicht wenig über die glangenbe Erfdeinung, welche ihr aus bem= felben entgegenftrablte. Gie mußte fich fragen, ob bies wirflich ibr eigenes 3ch fei mit dem weißen, anmuthigen, bon einem toftbaren Berlen-Balsband umfdlungenen Sals, ben berrlichen, fcongemobelten Schultern und ben prachtigen gerundeten Armen und gierlichen Sanden, welche nun mit golbenen Armbandern und Ringen gefdmudt waren.

"Wenn Baul mich fo feben tonnte, wie murbe er entgudt fein!" flufterte fie bor fich bin; ich werbe ihm aber noch beute fchreiben."

Sie ging nach bem Speifegimmer hinunter, wo Graf Chagto und Dottor Schallhammer fie erwarteten und mit Erftaunen und Bewunderung die prachtige Ericheinung betrachteten. Der Braf machte ihr die artigften Romplimente, über welche fie bor Freude ichamig erglühte, und führte fie ju Tifche, wo bas toftbare Tafel= gerathe und reiche Gilbergeschirr und die hohen Auffate mit Blumen, Doft und Ronfett Ismenen in Erftaunen verfetten, aber fie mußte fich fo viel Rube und Gelbftbeberrichung abguringen, daß fie die Brobe biefes Diners gang gut beftand, und weber über bie feinen Gerichte und feltenen Beine noch über ben gangen Luxus, ber fie umgab, irgend eine Bemertung machte, burch welche fie fich etwas vergab. Gie beobachtete ben Grafen und feinen Sachwalter, ahmte nad, mas biefe thaten und gab fich alle Mübe , bem Großvater ja nicht zu migfallen , und antwortete bescheiben, einfach und fachgemäß auf jebe Frage, welche an fie gerichtet murbe. Daburch gefiel fie bem alten Grafen, welcher fie unvermertt beobachtete, immer beffer, und er fagt fich im Stillen, wenn er Ismenen brei Monate lang bem Umgang und Unterricht irgend einer feingebilbeten Dame übergebe, fo werde fie unfehlbar binnen brei Monaten fo weit fommen , daß er fie in jebe Befellicaft einführen tonne.

Beim Deffert brachte bie Bonne ben fleinen Leo, welchen ber Graf auf ben Schoof nahm und mit iconem Doft und Ledereien beschentte ; und nachbem ber Raffee genommen war, gog fich or. Schallhammer gurud und Ismene folgte bem Grofvater in beffen Studirgimmer, wo fie lange planberten und fie bemfelben bon ibrer Jugend und ihrem Leben in Afchau ergablen mußte, mas ben Brafen febr gu intereffiren ichien. Als fie aber bann an ibre Berbeirathung tam und von ihrem Gatten fprechen wollte, gab ber Graf ber Unterhaltung eine andere Wenbung.

"Es ift febr gu bebauern, mein liebes Rind, bag ich bich nicht vier Jahre früher gefunden habe," fagte er mit einem liebreichen Blide und brudte ihr freundlich bie Sand. "Es hatte fic bann in unfer Beiber Leben vielleicht manches anbers geftaltet . und bu mareft nun bie Gattin irgend eines angefebenen und bochgeftellten Mannes, wogu beine Berfunft bich berechtigt batte, benn bu haft wohl noch feine Uhnung bon ber Stellung, welche bie Familie Chagto in unferem Lande einnimmt, von ihrer Gefdichte, ihrem Anfehen und Ginfluß; aber ich will dich damit bekannt machen, soweit mir dies in Rürze möglich ift." Und er schilderte ihr ohne Brablereien und Oftentation ben Glang bes Saufes Chagto und zeigte ihr bie Bilber feiner Ahnen im Galon und in ber anftogenden Ahnengalerie und rühmte bon jebem, woburch er fich im Frieden ober Rrieg, im Staatsbienft ober im Brivatleben ausgezeichnet habe, und beutete ihr, nach feinem Bunfche folle ber fleine Les feiner Beit ben alten Stamm fortpflangen. (Fortfetung folgt.)

Handel und Berkehr. Danbeleberichte.

Die Frankfurter Hypothekenbank hat die Einzahlung weiterer 200 M. auf jede Aktie per 1. Oktober d. J. bestimmt. Die Aktien von 1000 fl. Nom. waren bisher mit 1100 M. gleich 64.166 Broz. eingezahlt, sie werden also künftig mit 1300 M. gleich 75.833 Broz. einbezahlt sein. Die neue Einzahlung partizipirt an der Dividende ab 1. Oktober d. J.; antistitute Circulationer. gipirte Gingablungen werden bis babin mit 4 Brog. p. a. verginst.

aahlung partizipirt an der Dividende ab 1. Oftober d. J.; antizipirte Einzahlungen werden bis dahin mit 4 Broz. p. a. derzinst.

Ans dem Jahres berichte der Handelstem mer für den Kreis Mannheim pro 1882. Der Getreide, handelstem Freis Mannheim pro 1882. Der Getreide, handel war erheblich bedeutender als in allen früheren Jahren; nicht nur waren die Anfünfte zu Wasser um bolle 200,000 Doppelzentner bedeutender als im Jahre vorher, auch die EisenbahnZusubren waren doppelt so groß wie 1881, und auch jedenfalks erheblich bedeutender wie in irgend einem des letzten Jahrzehnts. Dazu kommt, daß in den Zissen des Haten und Eisenbahnserbeste keineswegs die Gesammtheit der vom hiesigen Blate aus abgeschlossenen Geschäfte sich erschöpft, wird doch die Gesammteinsuhr der hiesigen Firmen einschließlich jener nach Ludwigshafen zusammen mit den durch hiesige Häuser vermittelten über den Platz selbst nicht gelangten Quantitäten pro 1882 auf etwa 61,000,000 M. geschätzt. Auch in diesem Jahre konnte der Bezug ungleich umfangreicher aus Rußland und den Donausländern geschehen als aus den Bereinigten Staaten von Kordamurika. Auf solche Weise ist der Gesammtverkehr in Getreide an unserem Platze, welcher diesmal mit der stattlichen Zisser von fast 9,000,000 Zentner verzeichnet werden kann, der Bewegung in dem disser größten Artisel unseres Platzes — Steinkohlen — sehr abgeden. Die äußerst große und günstige deimische Ernte, welche aber meist in schlechtem Zuskande eingeheimst werden mußte, bewirckte so gedrückte Preise im Inlande, daß die Gescheisziehung fremder Prodenienzen nur mit den allerbescheinen Erzischung fremder Prodenienzen nur mit den allerbescheinen Erzischung fremder Brodenienzen nur mit den allerbescheibensten Sochen die in hiele geden war das Geschäft in Hiele nicht ein geschen wir der der von Jahr zu Kahr beschen die zu fehr aus gesche met der einem Artisel, den von Jahr zu Kahr de

beutender wird; der Gesammtverkehr darin hat 1882 gegen 1880 um ein volles Drittel zugenommen. — Mit einer ausnahmsweise günstigen Konjunktur hatte diesmal der Hopfenhauenden guntechnen; was 1882 alle hopfenbauenden Länder zusammen geerntet haben, bildet sonst die normale Ernte allein von Deutschland und Desterreich zusammen. Im Uedrigen kam diese glückliche Entwicklung insbesondere auch noch den vorräthigen Hopfen älterer Jahrgänge sehr zu statten. Es ist dieser Erfolg der detressen, besonders im Jahre 1880, gerade in diesem Artisel ungeheuer große Summen zu Berlust gegangen waren. Die entsprechenden Berkehrszissen selbst waren unter den gegedenen Umständen in 1882 nicht wesentlich von jenen früherer Jahre verschieden. — Auch das Geschäft in Kleesaaten; der Berichtsperiode gehört der seltene Fall an, daß alle Lager geräumt wurden und sogar ein Theil der Bedürsnisse und wenig belangreiches; unser Gesammtverkehr ist gerade auf die Heiben mußte. — Das Geschäft in Mehlen aus Weizen und Koga ein und Koga ein und kat einer gestaltere sich die heimnische Mriesdangen. — Etwas besser gestaltete sich die heimnische Mriesdangen. — Etwas besser gestaltete sich die heimnische Mriesdangen. — Etwas besser gestaltete sich die heimnische Mriesdangen. — Die Karto felmehl- Insberühren derieben Preiskonjunktur. — Die Karto felmehl- Insberühren der beim Dandel in Spirit us sind die Gesammtverkehrsissen Sahrzehnts. — Fürdie Walls ab rif at ion schassen von die eigenthümslichen Berbältnissen Sabres eine bessers Jahrzehnts. — Herbältnissen der bältnisse des letzten Jahrzehnts. — Hirbie Walls ab rif at ion schassen von die eigenthümslichen Berbältnissen gere bältnisse eine bessersten Leiber schein aber erholich geringer als alle jene des letzen Jadrzehnts. — ihre die Alzs fabr if a tion schusen zwar die eigenthümlichen Berbältnisse des letzen Jahres eine bessere Leider scheinen aber die sonstigen in Betracht kommendem Umftände einer dauerndem Gesundung dieser Industrie zunächst jede Berechtigung abzusprechen. — Die Bierind uftrie litt unter der ungünstigen Witterung; immerhin waren wenigstens die Preise der Robkosse, von Hopfen abgesehen, mäßig. — Das Weingeschäft behauptete in diesen Tahre mieder mangels auter und hilliger Weine einen schlen. Jahre wieder mangels guter und billiger Beine einen schlep-penben Charatter. — Dagegen ift die Fabritation von Schaum-weinen im Steigen begriffen, insbesondere ift in erfreulicher Beife ber Berbrauch im Inlande ein fleigender geworben. — Auf ben Buderhanbel tann man biesmal wegen ber fortgefetten

Bibration ber Breise nicht mit Befriedigung gurlicklicen, um so befriedigender gestaltete sich die Campagne 1881/82 bezüglich ber Rübenzucker Fabrikation, und zwar sowohl für Rohaucker Erzeugung wie für Raffination. (Forts. f.)

Köln, 27. Juni. Weizen loco hiefiger 20.50, loco fremder 21.—, per Juli 19.40, per Novbr. 20.10. Roggen loco hiefiger 14.50, per Juli 13.90, per Novbr. 15.—. Rüböl loco mit Faß 36.—, per Ottbr. 32.20. Hafer loco 15.20.

Bremen, 27. Juni. Betroleum-Markt. (Schlußbericht.) Stan-bard white loco 7.50, per Juli 7.50, per Aug. 7.70, per Aug.-Dez. 7.95. Matt. Amerik. Schweineschmalz Wilcor (nicht ber-

Befth, 27. Juni. Weigen loco preishaltend, per Serbst 10.70 S., 10.73 B. Hafer per Perbst 6.50 S., 6.53 B. Mais per Juni-Juli 6.53 S., 6.55 B., per Juli-August 6.55 S., 6.58 B. Kohlreps per August=September 15.

Bari &, 27. Juni. Rüböl per Juni 102.70, per Juli-Aug. 81.70, per Sept. Dez. 77.20. — Spirius per Juni 48.70, per Sept. Dez. 50.20. — Ruder, weißer, bisp. Ar. 3, per Juni & 7), per Ott-Jan. 59.50. — Mehl, 9 Marten, per Juni & 7), per Juli-Aug. 58.—, per Sept. Dez. 59.50. — Weizen per Juni 25.50, per Juli-Aug. 26.—, per Sept. Dez. 27.—. Roggen per Juni 16.20, per Juli-Aug. 16.50, per Sept. Dez. 17.30. — Wetter: bebedt.

Antwerpen, 27. Juni. Betroleum-Martt. (Schlugbericht.) Stimmung: Weichend. Raffinirt. Tope weiß, bist. 181/4.

Rew=Port, 26. Juni. (Schlufturse.) Betroleum in Rewsport 78/4, dto. in Bhiladelphia 71/2, Mehl 4.10, Rother Wintersweigen 1.16, Mais (old mired) 611/4, Habanna - Luder 63/4, Raffee, Rio good fair 91/2, Schmalz (Bilcor) 108/16, Spec 98/4, Setreibefracht nach Liberpool 31/2.

Baumwoll - Bufuhr 2000 B. , Ausfuhr nach Großbritannien 2000 B., bto. nach bem Continent 1000 B.

Berantwortlicher Redafteur: F. Refiler in Rarleruhe.

Feste Mebultionsverhältnisser 1 Abir. = 8 Mml., 7 Gulden filbb. und holland. = 19 Aml., 1 Gulden 5. W. = 2 Ant., 1 Franc = 90 Cfg.	Frankfurter Aurje vom 27. Juni 1888	1 Nes = 80 Pfg., 1 Hft. = 20 And., 1 Wollar = Mml. 4, 25 Pfg., 1 Silber- rubel = And. 3. 20 Pfg., 1 Mart Banko = And. 1. 50 Pfg.
	4 Bfälz. Rordbahn fl. 97½ 5 Borarlberger fl. 81 4 Rechte Ober-Ufer Thir. 191½ 5 Gotthard—IIISer.Fr. 102¾	9 4Mein.Br.Bfdb.Thlr.100 1177/16 Dufaten 9.66—70 4 3 Olbenburger 40 1238/4 Dollars in Golb 4.18—22
fl. 101 6dw.41/2 Bern. v. 1877 . 1013/4	61/2 Rhein-Stamm Thir. 1648/g 4 Schweis. Central 953/	8 4 Defterr. v. 1854 fl. 250 - 20 Fr. St. 16.21-25
Babern, 4Dbligat. Dr. 101% RAmer. 41/2 C.pr. 1891 D. 1101/2		8 5 % v. 1860 , 500 1213/3 Ruff. Imperials 16.72—77 4 Raab-Grazer Thir. 100 941/2 Sovereigns 20.41—46
Dentich4Reichsanl. Dt. 102 RAmer. 4 C. pr. 1907. D. 117	5 Gal. Rarl-Lubw. B. fl. 2571/8 5 Deft. Staatsb. Brio. fl. 1051/	. Unverzinsliche Loofepr. Stild. Städte-Obligationen , und
Brengen 41/4 % Conf Dt. 1033/8 Bant . Aftien. 41/4 Deutsche R. Bant Dt. 1498/4	5 Deft. Franz-St. Bahn fl. 2781/4. 8 bto. I.—VIII E. Fr. 778/5 Deft. Süb-Lombard fl. 1323/2 8 Livor. Lit. C, D1 u. D2. 581/	4 Braunidw. Thir. 20-Loofe 97.80 4 Rarleruber Dbl.v. 1879 -
Sadjen 8% Rente Dt. 80% 4 Babifche Bant Thir. 120%	5 Deft. Nordweft fl. 1711/4 5 Toscan. Central Fr. 938/	8 Deft. fl. 100-Loofe v. 1864 317. 41/2 Mannheimer Dbl. — Defter. Rreditloofe fl. 100 41/2 Bforzheimer
Btbg.4 1/8 D.b. 78/79 Dt. 105% 5 Baster Bantverein fr. 1271/2 4 Dbl. Dt. 10178 4 Darmftäbter Bant ft. 1551/8	b 3009017 n. 142'/2 4'/2 900. POD. DIDEC.	von 1858 316.50 41/2 Baben-Baben " 1017/2
Desterreich 4 Golbrente 841/2 4 DiscRommand. Thir. 1978/8 41/2 6ilberrte. ft. 671/2 5Frantf. Bantberein Thir. 971/2	Eifenbahn-Bristiäten. 5.30—32. — 4 Seff. LubwB. DR. 1003/s 4 bto. 991/	- Ungar. Staatsloofe fl. 100 224.20 4 Heibelberg Obligat. — 2 Ansbacher fl. 7-Loofe 32.30 4 Freiburg Obligat. —
41/4 Bapierrte. fl 6 Deft. Rredit-Anftalt fl. 2551/2	4 Bfala. Lubm.=B. Dt. 1008/4 &Breng. Cent.=Bob.= Creb.	Mugsburger fl. 7-Loofe 27.90 4 Rouftanger Dbligat. 99%
Mengrn & Bolbrente ff. 1021/ 5 D. Effett= n. Bechfel-Bt.	5 - Pina-Budm, fl. 925/18 4 bto \$ 100 Dt. 991/	2 Mailanber Fr. 10-Loofe 14.60 Rarlarub. Dlafdinenf. bto. 1071/2
Italien 5 Rente Fr. 9115/18 Eifenbahn-Aktien. 131	5 Franz-Jolef v. 1867 fl. 89% 4 1 Deft. BCrbAnft. fl. 100% 4 5 Ruff. BobCreb. S. R. 84	8 Reininger fl. 7-Loofe 28.90 Bab. Buderfabr., ohne 38. 148% 5 Schweb. Thir. 10-Loofe 60.90 8% Deutsch. Bhon. 20% Ca. 177
Rumanien 6 Dblig. Dt. 103% 4 Deidelberg Speyer Thir. 54	5 Mahr. Greng-Babn ft. 721/8 4% Siid-BobGrBfob. 100	0 Weckfel und Corten. 4 Rb. Sphoth. Bant 50%
Rufland 5 Obl. v. 1862 £ 86 4 Heff. Lubm Bahn Thir. 1043/8	5 Deft. Nordm. Golds Del. 1041/4 81/2 Colne Mind. Thir. 100 12	Baris turz Fr. 100 81.05 bez. Thi. 1121/2 6 Bien turz A. 100 170.60 Reichsbant Discont 4%
. SII. Drientanl. BR. 561/4 81/2 Dberfchlef. St. Thir. 2695/16	5 Deft. Rorbm. Lit. A. fl. 883/4 4 Baprifche 100	- Amfterdam furgft. 100 168.75 Frantf. Bant. Discont 4%
	bis 24. Suni 1883. (Mitgetheilt vom Statistifden Bure	THE RESIDENCE OF THE PARTY OF T

, 4 GUIII	. 0. 1000	**		DIGEN.	mentondu is.	State of	/8 1	• ~	-	LOCUL	D. Lite. IJ.		00 //	No.	040			Tall b	NAME OF TAXABLE	NEWS YOR	dilliposi	OUL L		ne director		2012
Preise ber Woche vom 17. bis 24. Juni 1883. (Mitgetheilt vom Statistischen Bureau.)														red												
Drie.	Weizen	Roggen 38	010.50	Bafer .	Drte.	Ottob	H Den	-	Beizen= ob. Rec= nenmehl Rr. 1	Roggenmehl 1	Gewöhnl. Brob.	Dafenfleifd	Rindfleisch	Ruhffeifc	Dammelffeifch	Schweinefleifch	Butter	per 10 Stild Eier	1 9 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	Mepsol lom	Buchenfcheithols	Richten= (Tannen=)Bolg	1	toblen un		81
Neberlingen Bfullenborf Mehftrech . Stodach . Kabolfzell Silzingen . Bonnborf . Millheim . Freiburg . Löffingen . Eiffingen . Ettenheim Lahr . Offenburg Raftatt . Darlach .	9. 05 8. 50 9. 10 9. 65 9. 60 9. 35 9. 80 9. 80 9. 75 9. 75 10. 70	9. 50 8. 6. 6. 6. 6. 6. 6. 6. 6. 6. 6. 6. 6. 6.	7.05 7.05 7.20 6.50 7.20 6.50 6.50 6.50 7.10	6. 15 5. 85 6. 30 5. 95 6. 45 7. 15 7. — 8. — 7. — 6. 90 7. — 7. 30 6. 70 6. 80 6. 15 7. 80	Baden Kaffatt Karlsruhe Durlad Bforgheim Bruchfal Mannheim Heidelberg Mosbach Wertheim Schaffhausen	240 160 	\$\frac{\partial}{3} 280 \\ 300 \\ 280 \\ \tag{250} \\ 330 \\ 350 \\ 270 \\ 380 \\ 350 \\ 350 \\ \tag{350} \\ 350 \\ \tag{350} \\ 270 \\ 380 \\ 350 \\ \tag{350} \\ \tag{250} \\ \tag{360} \\ 380 \\ \tag{250} \\ \tag	167 167 167 150 160 160 125 175 130 160 140 125 115 115 115 130 140 140	24 26 22 23 28 22 24 22 24 22 24 26 22 22 24 22 22 24 22 24 26 27 28 28 28 28 29 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20	15 16 14 15 18 1- 18 1- 15 1- 15 1- 15 1- 15 1- 15 1- 15 1- 15 1- 15 1- 15 1- 15 1- 15 15 15 15 15 15 15 15 15 15 15 15 15	4 u. 13 ₈	72 64 72 64 70 70 70 68 74 72 68 74 75 75	\$ 65 66 66 66 66 66 66 66 66 66 66 66 66 6	\$\\ \begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc	55 — 60 60 60 60 60 60 60 60 60 60 60 60 60	64 65 66 66 65 66 66 66 64 64 64 64 64 60 60 60 60 60 60 60 60 60 60 60 60 60	100 106 95 100 105 110 100 110 110 115 115 110 120 110 110 110 110 110 104 90	45 50 60 60 55 50 60 50 45 40	30 28 28 28 28 28 26 25 30 26 22 28 30 24 22 26 22 26 24 24 24 24 24	100 90 90 75 85 80 90 85 85 80 90 90 90 90 90 90	24.— 32.— 42.— 38.— 36.— 36.— 38.— 36.— 33.— 42.— 36.— 44.— 36.—	118.—11 124.—11 121.—11 122.—12 124.—11 127.—11 126.—11 132.—11 134.—11 134.—11 134.—11	35 11 30 9 — 10 25 10 50 11 80 9 20 8 20 8 20 11 05 8 00 6 10 7 25 10	0 120 0 120 0 90 0 100 0 120 5 135 5 112 0 110 0 88 0 105 5 95 	110 80 95 100 90 75 68 90 80 —	fan und hier mög sieh bier anfi bei aun Der aun U

Semeinde Herdungen, Amtsgerichtsbezirks Bfullendorf. ten zur mündlichen Berhandlung bes Rechtsstreits vor die Civilfammer Ia. des Großh. Landgerichts zu Offenburg Deffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Borzuge= und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Berfonen, ju beren Gunften Gintrage von Borgugs- und Unterpfandsrechten langer als 30 Jahre in ben Grund- und Unterpfands-

Semeinde Herdwangen, Amtsgerichtsbezirks Pfullendorf, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Srund des Gesetes vom 5. Juni 1860, die Bereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.-V. S. 213) und des Gesetes vom 28. Januar 1874, die Mahmung der diesen Bereinigungen betr. (Ges.- u. B.-V. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben dei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beodachtung der im § 20 der Bollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. B.-V. S. 44) dorgesschriebenen Formen nachzusuchen, salls sie noch Ansprücke auf das Fortsbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Keckstnachtbeils, daß die

Dienftag ben 30. Oftober b. 3., Brenstag den 30. Oftober d. 3., Bormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Rechts-anwalt zu bestellen. Bum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt

Offenburg, ben 23. Juni 1883. Die Gerichtsschreiberei des Großt. bad. Landgerichts. Thoma.

bestehen diese Minden som 31. Januar 1874 Cef. a. B.Bl. S. 44 dorge schriebenen Formen nachzulingen, salls sie noch Anhyriche auf das Hortscheften diese Einträge zu haben glanben, min swar bei Bermeidung des Rechtsnachtbeils, daß die noch Anhyriche auf das Hortscheften diese Einträge zu haben glanben, min swar bei Bermeidung des Rechtsnachtbeils, daß die in nerhalb sech Wonare in Nechtsmach Wonare in das Hocken werden Wonare in nerhalb sech Wonare in Nechtsmach Wonare in das Hocken werden Wonare in nerhalb sech Wonare in Nechtsmach Wonare in Special wonare in nerhalb sech Wonare in Special wonare in Special wonare in Nechtsmach Wonare in Special wonare in Spe

Bormittags 9 Uhr, mit ber Aufforberung, einen bei bem gebachten Gericht jaugelaffenen Rechts-anwalt zu bestellen. Bum Bwede ber öffentlichen Buftellung

wird biefer Muszug ber Rlage befannt

Offenburg, ben 23. Juni 1883. Die Gerichtsschreiberei bes Großt. bad. Landgerichts. Thoma. Anfgebot. B.833. Nr. 5515. Meßtirch. Das Großh. Amtsgericht dahier hat mit Be-ichluß vom Heutigen folgendes Ausschlußurtheil

Dies wird gur Renntnignahme ber läubiger andurch veröffentlicht.

Mannheim, ben 13. Juni 1883. Gerichtsschreiberei bes Großt. bab. Landgerichts. Dufffcmib. Erbvorladungen.

Erbvorladungen.

K.392.1. Ueberlingen. Die bersißten Johann Blum, Maria Stesan, Schwied Josef Anton Stefan noh Feilenhauer Karl Stefan von er sind zur Erbschaft an dem Bersögensnachlasse ihrer Ehefrau und besehungsw. Schwester, Johann Blumehefrau, Antonia, geborne Stefan von er, berufen

3ch forbere fie andurch auf, ihre Erb= fprüche binnen

brei Monaten à dato i unterfertigter Theilungsbehörde an-melben, ansonst die Erbschaft wird einen zugetheilt werden, welchen sie kläme, wenn sie, die Borgeladenen, ur Zeit des Erbanfalles gar nicht mehr m Lehen gemeson mören

n Leben gewesen wären. Ueberlingen, ben 20. Juni 1883. Großh. bad. Notar

Eiermann. X. 378. Weinheim. Peter Breß= r von Leutershaufen, seit 1856 an ibefannten Orten in Amerika abwe= fend, ist durch das Gesetz zur Erb-ichaft an dem Nachlaß seiner am 26. April d. J. verstorbenen Mutter, Ri-tolaus Bregler Wittme, Katharing, geborne Rugel bon Leutershaufen, mit-

Derfelbe, beziehungsweife feine Rechts-nachfolger, werden hiemit zu den Erb-theilungsberhandlungen mit Frift bon

theilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten anher vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbschaft Demen würde zugetheilt werden, welchen sie zufäme, wenn die Borge-ladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Weinheim, den 12. Juni 1883.

Großt dab. Notar
Rischneisereinträge

Drud und Berlag ber G. Braun'iden Sofbudbruderei.